



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Soziale Sicherung
Ansprechpartner: Jörg Hagedorn
Tel.: +49 30 206 19-187
Fax: +49 30 206 19-59187
E-Mail: hagedorn@zdh.de

Rundschreiben: 88/20

Berlin, 19. Mai 2020

Fortsetzung der erleichterten Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen bis Mai 2020 / Regelungen für die Stundung ab Juni 2020

Zusammenfassung

Wir informieren über die Fortsetzung der erleichterten Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen bis Mai 2020 sowie über das ab Juni 2020 geltende Stundungsverfahren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die erleichterte Möglichkeit zur Stundung der Sozialbeiträge für die Monate März und April 2020 hatten wir Sie mehrfach mit Rundschreiben informiert, zuletzt mit dem Rundschreiben 55/20 vom 6. April 2020. Der ZDH hat sich erfolgreich für eine Fortsetzung der erleichterten Stundungsmöglichkeiten für die Betriebe eingesetzt:

1. Fortsetzung der erleichterten Stundung bis Mai 2020

Wie der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) in dem beigefügten Rundschreiben mitteilt, wird das Verfahren der vereinfachten Stundung letztmalig für den Monat Mai 2020 fortgesetzt. Allerdings sollen die gestundeten Beiträge spätestens zusammen mit den Juni-Beiträgen nachgezahlt werden. Auch darf nun der Antrag nicht mehr formlos gestellt werden, sondern es soll ein einheitliches Antragsformular verwendet werden; der GKV-SV übersendet hierfür das beigefügte Musterformular. Die Antragsteller sollen noch deutlicher als bisher darlegen, welche staatlichen Unterstützungsmaßnahmen sie erhalten oder beantragt haben. Der Vorrang anderer Hilfsmaßnahmen vor der Beitragsstundung wird damit verstärkt.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELAEBE333

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

2. Das Stundungsverfahren ab Juni 2020

Weiterhin teilt der GKV-SV mit, welche Konditionen für das Stundungsverfahren ab Juni 2020 gelten. Bis zum 30. September 2020 soll die besondere Situation der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber berücksichtigt und regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Härte vorliegt, die Zahlungsschwierigkeiten vorübergehender Natur sind und die Beitragszahlung nicht gefährdet ist. Somit seien die grundsätzlichen Voraussetzungen der Stundung von Beiträgen in aller Regel erfüllt.

Als Erleichterung ist vorgesehen, dass die in den Beitragserhebungsgrundsätzen vorgeschriebenen Stundungszinsen „differenziert“ festgelegt werden. Sofern z. B. der Arbeitgeber einer angemessenen ratierlichen Zahlung bereits gestundeter Beiträge zugestimmt hat und diesem Ratenplan auch nachkommt, ist ein Stundungszins nicht zu erheben. Auch von den eigentlich vorgeschriebenen Sicherheitsleistungen kann dann abgesehen werden, wenn der Arbeitgeber seiner Beitragsverpflichtung in der Vergangenheit nachgekommen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Hagedorn
Leiter der Abt. Soziale Sicherung

Dr. Anne Dohle

Anlagen